

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

06.03.2009

Nr. 159

Inhalt:

- Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl 2009
 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen/Ortschaftsvertretungen am 07. Juni 2009
 - Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevorstandes und dessen Stellvertreterin in der Gemeinde Amesdorf zur Kommunalwahl am 07.06.2009
 - Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl in Amesdorf am 07.06.2009
 - Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahl am 07.06.2009 in der Stadt Staßfurt
 - Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahl am 07.06.2009 in der Gemeinde Amesdorf
-

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) geben die Wahlleiter der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt folgendes bekannt:

Wahlbekanntmachung

Am Sonntag, dem 7. Juni 2009, findet die Wahl der Gemeinderäte für die Gemeinde Amesdorf, der Ortschaftsräte für die Ortschaft Athensleben mit den Ortsteilen Athensleben, Lust und Rothenförde, Ortschaft Förderstedt mit den Ortsteilen Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Löbnitz und Üllnitz, Ortschaft Hohenerxleben, Ortschaft Löderburg mit den Ortsteilen Löderburg und Neu Staßfurt, Ortschaft Neundorf (Anhalt), Ortschaft Rathmannsdorf und des Stadtrates für die Stadt Staßfurt statt. Die Wahlhandlung dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

Staßfurt, 06.03.2009

gez. Gbur
Wahlleiter
der Stadt Staßfurt und
der Gemeinde Amesdorf

Auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) geben die Wahlleiter der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt folgendes bekannt:

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen/Ortschaftsvertretungen am 07. Juni 2009

- | | | |
|---------------------|---|-------------------------|
| 1. Für die Wahl des | Stadtrates der Stadt Staßfurt sind | 40 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Athensleben mit den Ortsteilen: | |
| | - Athensleben | |
| | - Lust | |
| | - Rothenförde sind | 8 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Förderstedt mit den Ortsteilen: | |
| | - Atzendorf | |
| | - Brumby | |
| | - Förderstedt | |
| | - Glöthe | |
| | - Löbnitz | |
| | - Üllnitz sind | 19 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Hohenerxleben sind | 7 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Löderburg mit den Ortsteilen | |
| | - Löderburg | |
| | - Neu Staßfurt sind | 9 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Neundorf-Anhalt sind | 9 Vertreter |
| | Ortschaftsrates Rathmannsdorf sind | 9 Vertreter |
| | Gemeinderates Amesdorf sind | 10 Vertreter zu wählen. |

2. Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte/Gemeinderäte/Stadträte. Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt wird die Zahl der Bewerber wie folgt festgelegt:

Stadtrat Stadt Staßfurt	45 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Athensleben mit den Ortsteilen:	
- Athensleben	
- Lust	
- Rothenförde	13 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Förderstedt mit den Ortsteilen:	
- Atzendorf	
- Brumby	
- Förderstedt	
- Glöthe	
- Löbnitz	
- Üllnitz	24 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Hohenerxleben	12 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Löderburg mit den Ortsteilen	
- Löderburg	
- Neu Staßfurt	14 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Neundorf-Anhalt	14 Bewerber
Ortschaftsrat Ortschaft Rathmannsdorf	14 Bewerber
Gemeinderat Gemeinde Amesdorf	15 Bewerber

Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
5. Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum **13. April 2009 um 18:00 Uhr** beim Wahlleiter der Gemeinde einzureichen.
6. Bei den Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen sind folgende Inhalts- und Formvorschriften zu beachten: Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und Ihres Stellvertreters enthalten. Diese können auch Bewerber sein. Der Wahlvorschlag muss von dem satzungsgemäß zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten oder der Vertrauensperson, bei Einzelwahlvorschlägen vom Einzelbewerber oder der Vertrauensperson unterzeichnet sein. Bei Wählergruppen ist die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
7. Der Wahlvorschlag muss von mindestens einem Hundertstel der Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterstützt und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt gilt folgender Schlüssel:

Stadt Staßfurt:	mindestens	100 Wahlberechtigte
Ortschaft Athensleben mit den Ortsteilen:		
- Athensleben		
- Lust		
- Rothenförde	mindestens	2 Wahlberechtigte
Ortschaft Förderstedt mit den Ortsteilen:		
- Atzendorf		
- Brumby		
- Förderstedt		
- Glöthe		
- Löbnitz		
- Üllnitz sind	mindestens	51 Wahlberechtigte
Ortschaft Hohenerxleben:	mindestens	8 Wahlberechtigte
Ortschaft Löderburg		
- Löderburg		
- Neu Staßfurt:	mindestens	26 Wahlberechtigte
Ortschaft Rathmannsdorf:	mindestens	6 Wahlberechtigte
Ortschaft Neundorf-Anhalt:	mindestens	20 Wahlberechtigte
Gemeinde Amesdorf	mindestens	7 Wahlberechtigte

Hierfür sind amtliche Formulare zu verwenden, die auf Anforderung vom Wahlleiter, nach erfolgter Aufstellung der Bewerber, kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Ein Wahlberechtigter darf jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterstützen. Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Vertreter in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind. Gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA sind für die Wahl des Stadtrates der Stadt Staßfurt die Wählergemeinschaft Sauberes Staßfurt, die Einzelbewerber Hartmut Wiest und Jens Zimmermann, wenn sie wieder als Einzelbewerber antreten, von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Für die Wahl des Ortschaftsrates Athensleben sind Einzelbewerber Jürgen Kinzel, Hans-Joachim Becker, Günther Krüger, Brigitte Lüdecke, Thorald Windt sowie Ekkehard Werner und für den Ortschaftsrat Rathmannsdorf sind die Wählergemeinschaften Freiwillige Feuerwehr Rathmannsdorf und SV Rathmannsdorf von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Gleiches gilt für eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Abgeordneten, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten ist. Die Namen dieser Parteien wurden vom Landeswahlleiter am 02.10.2008 bekannt gemacht. Hierbei handelt es sich um: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), DIE LINKE. (DIE LINKE), Freie Demokratische Partei (FDP), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 20. März 2009 dem Landeswahlleiter gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

8. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 i.V.m. § 30 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eingereicht werden und muss u.a. enthalten:
 - a. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnung eines jeden Bewerbers; Staatsangehörigkeit
 - b. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag einer Partei eingereicht wird;
 - c. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; ggf. deren Kurzbezeichnung

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen: ▪ Zustimmungserklärung des Bewerbers nach amtlichem Muster, ▪ Bescheinigung der Wählbarkeit nach amtlichem Muster, ▪ erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften, soweit erforderlich, ▪ Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach amtlichem Muster, ▪ bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

9. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staßfurt, 06.03.2009

gez. Gbur
Wahlleiter
der Stadt Staßfurt und
der Gemeinde Amesdorf

Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindewahlleiter und dessen Stellvertreterin in der Gemeinde Amesdorf zur Kommunalwahl am 07.06.2009

In Amesdorf wurden folgende Personen gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) durch Ratsbeschluss zum/zur Gemeindewahlleiter/in bzw. Stellvertreter/in berufen:

Stellvertreterin: Antje Herwig, 39418 Staßfurt,
Hohenexlebener Str. 12

gez. Wolf Beinroth
Bürgermeister der Gemeinde Amesdorf

Staßfurt

Wahlleiter: Johannes Gbur, 39418 Staßfurt,
Hohenexlebener Str. 12

Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl in Amesdorf am 07.06.2009

Gemäß § 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) besteht der Wahlausschuss der Gemeinde Amesdorf aus dem Vorsitzendem und 2 Beisitzern.

Johannes Gbur, Staßfurt
Wahlleiter / Vorsitzender

Antje Herwig, Staßfurt
stellvertretende Wahlleiterin

Nr. 1 Wolf Beinroth, Amesdorf
Beisitzer

Hans-Joachim Buchheister, Amesdorf
stellvertretende Beisitzer

Nr. 2 Heike Hahn, Staßfurt
Beisitzer

Peter Mempel, Amesdorf, OT Warmsdorf
stellvertretender Beisitzer

Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahl am 07.06.2009 in der Stadt Staßfurt

Gemäß § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für jedes Wahllokal (insgesamt 23 Wahllokale + 1 Briefwahllokal in der Stadt Staßfurt) ein Wahlvorstand gebildet. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert Wahlberechtigte aus dem jeweiligen Wahlgebiet als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher und 6 Beisitzern.

Die Vorschläge sind bis zum 06.04.2009, an das gemeinsame Wahlbüro, Hohenerxebener Str. 12, 39418 Staßfurt, Tel. 03925- 981223, Fax-Nr. 03925-981208 oder per

E-Mail an wahlbuero@stassfurt.de zu richten.
Die Ausübung von Wahlehenämtern richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 des KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Des Weiteren wird auf den § 13 Abs. 3 Ziff. 1-7 KWG LSA hingewiesen, indem sich die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehenamt nach § 29 Gemeindeordnung LSA richtet.

gez. Gbur
Wahlleiter
Stadt Staßfurt

Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Besetzung der Wahlvorstände für die Kommunal- und Europawahl am 07.06.2009 in der Gemeinde Amesdorf

Gemäß § 6 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für jedes Wahllokal (insgesamt 2 Wahllokale für die Gemeinde Amesdorf) ein Wahlvorstand gebildet. Die Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert Wahlberechtigte aus dem jeweiligen Wahlgebiet als Beisitzer für die Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher und 6 Beisitzern.

Die Vorschläge sind bis zum 06.04.2009 an das gemeinsame Wahlbüro, Hohenerxebener Str. 12, 39418 Staßfurt, Tel. 03925- 981223, Fax-Nr. 03925-981208 oder per

E-Mail an wahlbuero@stassfurt.de zu richten.
Die Ausübung von Wahlehenämtern richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 2 des KWG LSA Wahlbewerber und Vertrauenspersonen ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Des Weiteren wird auf den § 13 Abs. 3 Ziff. 1-7 KWG LSA hingewiesen, in dem die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus dem Wahlehenamt nach § 29 Gemeindeordnung LSA geregelt ist.

gez. Gbur
Wahlleiter
Gemeinde Amesdorf

<p>Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos Satz und Druck: Stadt Staßfurt</p>
--